

1.3.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Voraussetzung: „kein grobes Verschulden“:

Verschuldet ist die Arbeitsunfähigkeit, wenn sie auf einen **gröblichen Verstoß** gegen das von einem Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten zurückzuführen ist und es unangemessen wäre, die Folgen dieses gröblichen Verstoßes auf den Arbeitgeber abzuwälzen.

D.h. leichte Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit befreien den Arbeitgeber folglich **nicht** von der Entgeltfortzahlungspflicht.

Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit liegt zum Beispiel vor bei:

- Verletzung durch einen Verkehrsunfall infolge **Trunkenheit** oder sonst grob fahrlässigen Verhaltens im Straßenverkehr
- Verletzung durch einen Arbeitsunfall infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften
- Verletzung bei einer besonders gefährlichen oder die Kräfte des Arbeitnehmers übersteigenden Nebentätigkeit
- Verletzung bei einer selbst provozierten Rauferei
- Nichttragen eines Sicherheitsgurtes, Wenden auf der Autobahn
- **Sportunfälle** sind nur dann selbstverschuldet, wenn der Arbeitnehmer in einer Weise Sport betreibt, die seine Kräfte und Fähigkeiten deutlich übersteigt oder wenn die Sportart selbst besonders gefährlich ist.
Aber: Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kann die Einschätzung als „besonderes gefährliche Sportart“ verhindern.